

Parteiverbot und „politisches“ Ermessen, erschienen in: Festschrift für Hartmut Maurer, München 2001, S. 163

Den Anträgen auf Verbot der NPD, die Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung Anfang des Jahres 2001 beim Bundesverfassungsgericht eingereicht haben, ging eine breite Diskussion um die Erforderlichkeit eines Verbots und die Zweckmäßigkeit eines solchen Vorgehens voraus. Es stellt sich jedoch die Frage, ob den nach Art. 21 Abs. 2 GG antragsberechtigten Organen überhaupt ein mit diesen Überlegungen angedeutetes „Ermessen“ zukommt.

Die Feststellung, ob eine Partei nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, ist auf der Tatbestandsseite des Art. 21 Abs. 2 Satz 1 GG angesiedelt. Hier besteht die Schwierigkeit darin, genügend Erkenntnisse zu gewinnen, die eine Verfassungswidrigkeit der Partei belegen. Ob dies in einem Maße gelingt, daß eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Sinne der antragsberechtigten Organe zu erwarten ist, ist eine Wertungsfrage. Insoweit kommt den antragsberechtigten Organen ein Prognosespielraum zu.

Darüber hinaus ist für eine zusätzliche Prüfung der Erforderlichkeit des Parteiverbots kein Platz. Andere, weniger einschneidende Mittel im Verhältnis zum Parteiverbot existieren nicht. So stellt etwa die Observation, durch die die Partei in ihrer Betätigungsfreiheit berührt wird, nur eine das Verbot vorbereitende, vorübergehende Maßnahme und keine Alternative zum Verbot dar. Unterließen die antragsberechtigten Organe trotz ihrer Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit einer Partei die Antragstellung aus Ermessenserwägungen, würde die verfassungsfeindliche Zielsetzung der Partei über die staatliche Parteienfinanzierung und die Teilhabe der Partei an anderen Leistungen sogar unterstützt. Der Staat würde sich damit gleichsam zum Komplizen einer verfassungswidrigen Partei machen, was mit der wertgebundenen Ordnung des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren ist.

Die antragsberechtigten Organe beim Parteiverbot besitzen deshalb kein Ermessen hinsichtlich der Antragstellung. Wenn das Bundesverfassungsgericht in der KPD-Verbotsentscheidung gleichwohl den Begriff des „politischen Ermessens“ verwendet hat, beruhte dies auf einer singulären historischen Situation – der deutschen Teilung – und hat mit der deutschen Einigung seine Existenzberechtigung verloren.